

Bekanntmachung

der Gemeinde Taufkirchen

über die 1.Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Sonham“

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 beschlossen, den Entwurf zur 1.Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Sonham“ i.d.F. vom 19.09.2022 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB- (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 1.Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Sonham“ umfasst die Flurstücke 197 (Teilfläche), 195 (Teilfläche), 193 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 222/1 (Teilfläche), 190 (Teilfläche), 192 (Teilfläche), 192/1, Gemarkung Taufkirchen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zur 1.Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Sonham“ und seine Begründung werden vom 10.10.2022 bis zum 14.11.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Der Entwurf zur 1.Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Sonham“ mit Begründung ist auch im Internet unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

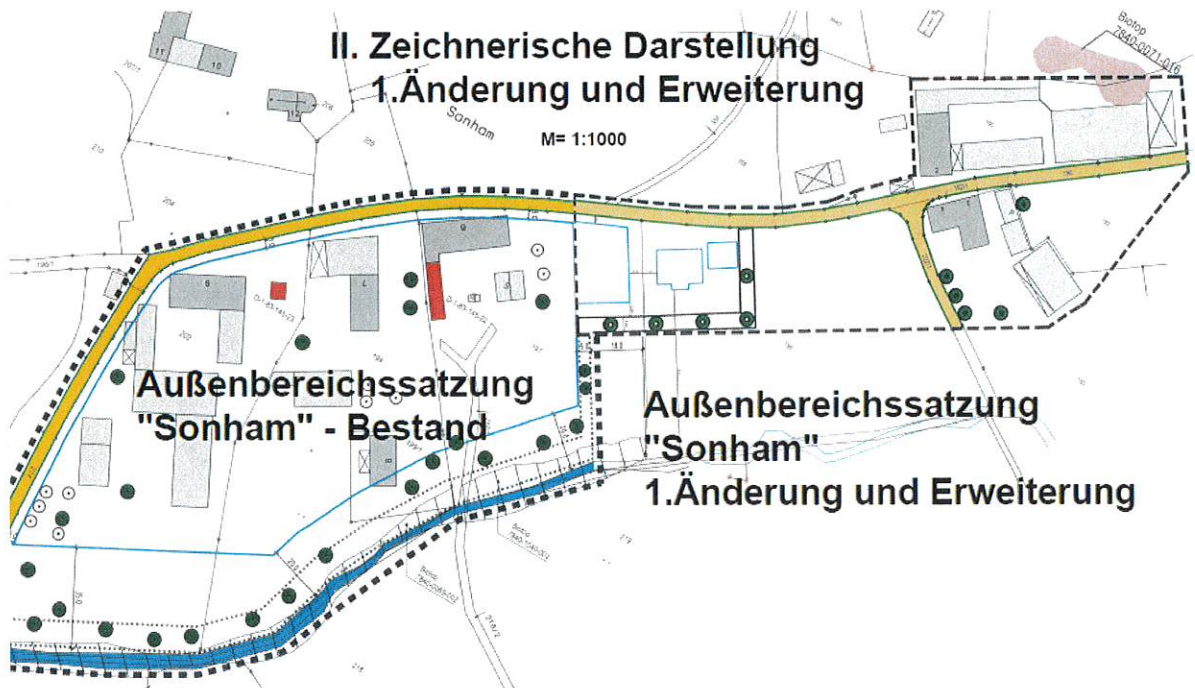
http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde_taufkirchen/bauleitplanung.htm

bzw. über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)



Taufkirchen, 28.09.2022
Gemeinde Taufkirchen

Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister

Seite 2 von 2

Angeheftet am: 29.09.2022
Abgenommen am: 15.11.2022